

IV 1

Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien.¹

Vom 8. Juni 1871. (RStM 210.)

§ 1. Auf dem Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie bergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden.

§ 2. Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung im § 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, ingleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungs-orten zum Gegenstand eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden.

§ 3. Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern diese nicht abgestempelt sind (§§ 4, 5).

§ 4. Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871 zu diesem Zwecke einer gereicht werden.

Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von Einhundert Thalern nicht übersteigt 5 Sgr. oder 17½ Kr. S. W.
für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von Einhundert Thalern übersteigt 10 „ „ 35 „ „ „ beträgt.

Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse.

¹ RStM 795. S. S. 409.

StRM 145a. Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in dem Verleth bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theile des Nominalbetrags der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.